

2. Das Unteilbarkeitsprinzip und die Entstehung der Stammesherzogtümer.

Die Ausgliederung der Teilreiche aus dem fränkischen Großreich ist ferner überhaupt nur eine Seite der Entstehungsgeschichte Deutschlands und Frankreichs.¹⁾ In innigstem Zusammenhang mit ihr vollzieht sich nämlich eine tiefgehende innere Umgestaltung. Dabei ist von juristischer Seite die Herausbildung des Unteilbarkeitsprinzips als „die wesentlichste Verfassungswandlung im Übergang vom fränkischen Reich zu seinen Nachfolgestaaten“ anerkannt worden.²⁾ Das Teilungsrecht stand aber zu Ende des 9. Jahrhunderts noch in Kraft, und der Grundsatz der Unteilbarkeit hat sich erst seit dieser Zeit durchgesetzt. Man braucht bloß an das Tatsächliche zu erinnern³⁾: 876 Teilung des Ostfrankenreiches, 880 Teilung des Westfrankenreiches, 889 Verhandlungen Arnulfs wegen der Nachfolge seiner beiden Söhne, 895 Errichtung eines lothringischen Teilreiches oder Unterkönigtums für Zwentibold.⁴⁾ 936 wird dagegen Otto I. alleiniger Thronerbe, obgleich mehrere Königssöhne vorhanden sind. Seit dieser Zeit erfolgt weder in Deutschland noch in Frankreich je wieder eine Reichsteilung, und auch die alte germanische Sitte der Errichtung von Unterkönigtümern für Königsöhne, die ein Ausfluß des Teilungsrechtes darstellt, ist endgültig

Fuldenses. — 3. Was das Wichtigste ist: 887 haben die Ostfranken für sich — und das war das einzige, was ihnen möglich war — den Karolinger Arnulf anerkannt. 911 haben sie den Karolinger Karl abgelehnt und selbständig einen nichtkarolingischen König erhoben. Es besteht also ein epochebildender Unterschied zwischen 887 und 911.

¹⁾ Man könnte 887/88 mit größerem Recht als Gründungsdatum für den französischen als für den deutschen Staat nennen. Doch hat Schramm, König von Frankreich S. 70 ff. diesen Ansatz auch für Frankreich mit gutem Grund abgelehnt.

²⁾ Mitteis in ZRG. 62, Germ. Abt. S. 439.

³⁾ Vgl. TII S. 25f. Die Verhandlungen zwischen Odo und Karl dem Einfältigen über eine Teilung des westfränkischen Reiches 896/97 lasse ich hier beiseite, da es sich dabei nicht um eine Erbteilung handelt. Zu der von Mitteis S. 439 erneut erörterten Frage, ob nach der Mitte des 10. Jh.s noch an Reichsteilungen gedacht worden sei, vgl. TII S. 26 Anm. 3.

⁴⁾ Ob es Teilreich oder Unterkönigtum war, ist nicht ganz sicher. Vgl. TI S. 72 Anm. 5. Lintzel hält es S. 87 für ein selbständiges Königreich, S. 95 für ein Unterkönigtum. Diese Abtrennung ist um so wichtiger, als Lothringen nach dem Anfall an die Linie Ludwigs des Deutschen dem Ostfrankenreich eng angegliedert gewesen ist und nicht als selbständiger Staat unter den ostfränkischen Königen weiterexistierte.